

BGE 35 II 429

Bundesgericht (BGE), 1908-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_35_II_429

FR: ATF 35 II 429

IT: DTF 35 II 429

Volltext

Par ces motifs, mages-intérêts. 55. Arteil vom 2. Juli 1909 in Sachen Kramer, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Elektrizitätswerk Wynau, A.-G., Bekl. u. Ber.=Bekl. Regressanspruch nach Art. 60 Abs. 2 OR: Klage eines Fabrikinhabers, der für einen durch den elektrischen Strom einer in seinem Fabriketablisement untergebrachten Transformatoranlage entstandenen Unfall haftbar erklärt worden ist, gegen das Elektrizitätswerk als Betriebsinhaber jener Transformatoranlage auf Vergütung eines angemessenen Teils der geleisteten Entschädigung. Gemeinsames Verschulden der Parteien: Art. 60 Abs. 1 OR? Angebliches Verschulden des beklagten Werkes wegen mangelhafter Installation der Transformatoranlage: Bundesrätliche Vorschriften für elektrische Anlagen im allgemeinen, vom 7. Juli 1899 (Art. 36 litt. b), und für Starkstromanlagen, vom 14. Februar 1908 (Art. 13). - Direkte Haftung des Elektrizitätswerkes für den fraglichen Unfall nach Massgabe des Art. 27 EIG? Befreiungsgrund des Verschuldens «Dritter». Art. 28 litt. a und b EIG. Das Bundesgericht hat, auf Grund folgender Prozeßlage: A. — Durch Urteil vom 13. November 1908, den Parteien zugestellt am 10. April 1909, hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern (II. Abteilung) über die Klagebegehren: Die Beklagte sei zu verurteilen, der Klägerin (Firma Ed. Wüthrich & Cie.) einen angemessenen, vom Gericht zu bestimmenden Anteil an folgenden Beträgen zu vergüten, welche die Klägerin laut Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 7. Dezember 1905 der Witwe Emma Rotschi geb. Brügger in Herzogenbuchsee habe bezahlen müssen, nämlich: a) 4500 Fr. nebst Zins zu 5% vom 7. September 1903 bis zum Tage der Zahlung, 28. März 1906, mit 573 Fr. b) 810 Fr. Prozeßkosten der Witwe Rotschi, und es sei der von der Beklagten zu bezahlende Anteil gerichtlich festzusetzen, verzinsbar zu 5% seit 28. März 1906. Die Beklagte sei ferner zu verurteilen, der Klägerin einen angemessenen, richterlich zu bestimmenden Teil ihrer eigenen, ihr im

Prozesse mit der Witwe Rotschi erwachsenen Prozeßkosten (laut Klagebegründung im Betrage vom 1192 Fr. 15 Cts.), sowie die sämtlichen Kosten des durch diese Klage eingeleiteten Prozesses zu bezahlen; erkannt: „Die Klägerin ist mit ihrem Klagsbegehren abgewiesen und hat „die 1000 Fr. betragenden Kosten des Prozesses an die Beklagte „zu bezahlen. B. — Gegen dieses Urteil hat der Rechtsnachfolger der Klägerin, Peter Kramer, welcher in der Zeit zwischen dem Erlaß und der Zustellung des Urteils — laut Handelsregistereintrag vom 2. Dezember 1908 — ihr Geschäft mit Aktiven und Passiven übernommen hat, rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Abänderungsantrag, es sei das Rechtsbegehren der Klage zuzusprechen und der Betrag, den die Beklagte dem nunmehrigen Kläger zu bezahlen habe, festzusetzen auf 4716 Fr. 76 Cts. (gleich 3 der in der Klage spezisierten Auslagen der Rechtsvorgängerin des Klägers von total 7075 Fr. 15 Cts.), mit 5% Verzugszins seit 28. März 1906, eventuell auf eine vom Bundesgericht nach seinem Ermessen festzusetzende Summe; alles unter Folge sämtlicher Prozeßkosten, mit Einschluß der Kosten der

Berufungsinstanz. C. — In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter des Klägers den schriftlich gestellten Berufungsantrag wiederholt. Der Vertreter der Beklagten hat zunächst (vorsorglich) die Aktivlegitimation des Berufungsklägers zur Weiterziehung der Streit Sache an das Bundesgericht bestritten (weil dessen angebliche Rechtsnachfolge nicht aktenmäßig feststehe) und eventuell auf Abweisung der Berufung, unter Kostenfolge, angetragen; in Erwägung: Durch Vertrag vom 22. Februar 1897 verpflichtete sich 1. - die beklagte A.=G. Elektrizitätswerk Wynau zur Lieferung der von der Rechtsvorgängerin des Klägers Kramer, der Firma Ed. Wüthrich & Cie., zum Betriebe ihrer Zementfabrik in Herzogenbuchsee benötigten elektrischen Energie. Nach § 3 des Vertrages hatte die Firma Ed. Wüthrich & Cie. für die Anbringung des vom Elektrizitätswerk leihweise beschafften Transformators zur Umwandlung des elektrischen Stromes von der Hochspannung seiner Zuleitung (8000 Volt) in die Gebrauchsspannung (500 Volt einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen und die Kosten der baulichen Einrichtung desselben zu tragen. Der Transformator wurde in einem Lokale der Zementfabrik von zirka 6—7 m Länge, 5 m Breite und 3,5 m Höhe installiert, und zwar an der von der Eingangstüre des Lokals abliegenden Breitseite, gegen eine Ecke zu. Die Hochspannungsleitung tritt an der anderen Ecke dieser Breitseite in das Lokal ein, wo Ausschalter und Sicherungen angebracht sind, von denen sie, der Mauer entlang, nach dem Transformator führt. Die ganze Anlage ist durch ein, vor dem Transformator nebst den Ausschaltern und Sicherungen die ganze Breite des Lokals durchziehendes Drahtgitter von 2,3 m Höhe, mit einer fensterartigen Einlage zur Bedienung der Sicherungen, gegen den übrigen Raum abgeschlossen. In diesem, durch das Drahtgitter von der Transformatoranlage der Beklagten getrennten Raume befindet sich ein dem Kläger gehörender kleinerer Transformator; außerdem waren darin ursprünglich die Motoren der Fabrik etabliert, sie wurden jedoch im August 1903 versetzt. Anlässlich dieses Umzugs der Motoren ließ die Fabrikleitung den betreffenden Raum frisch weißeln. Dabei wurde, am 6. September 1903, der von einem Angestellten der Fabrik hiefür zugezogene Gypser Ernst Rotschi, geboren 1874, durch den Starkstrom, mit dessen Leitung oberhalb der erwähnten Ausschalter und Sicherungen er während der Arbeit auf einem vor dem Drahtgitter angebrachten, 1,9 m hohen Gerüst in Berührung kam, getötet. Wegen dieses Unfalls machte die Witwe Rotschis gegen die Firma Ed. Wüthrich & Cie. einen Schadenersatzanspruch geltend. Die Zementfabrik bestritt ihre Haftbarkeit vorab unter Hinweis darauf, daß gemäß Art. 27 EIG das Elektrizitätswerk Wynau, dem sie gleichzeitig den Streit verkündete, als Betriebsinhaberin der verhängnisvollen Starkstromleitung für die Folgen des durch den Starkstrom verursachten Unfalls aufzukommen habe. Durch (nicht weitergezogenes) Urteil vom 7. Dezember 1905 aber hieß der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern in Anwendung der Art. 50 und 52 OR, in Verbindung mit Art. 62 OR, die Klageforderung der Witwe im Betrage von 4500 Fr., nebst Zins und Kosten gemäß dem Inhalte des vorliegenden Klagebegehrens (Fakt. A, oben), gut, indem er zunächst feststellte, daß die nach den Umständen des Falles allerdings prinzipiell gegebene Haftung des Elektrizitätswerkes aus dem EIG eine gleichzeitige Haftbarkeit der beklagten Firma als Drittperson nicht ausschließe, und sodann ein für den Unfall Rotschis kausales Verschulden dieser Firma — neben teilweisem, geringerem Mitverschulden des Verunglückten — darin erblickte, daß sie das Weißeln in dem Transformatorlokal durch den mit der Gefahr des elektrischen Stromes nicht vertrauten Verunglückten habe vornehmen lassen, ohne für die Ausschaltung des Stromes während der Ausföhrung der Arbeit besorgt zu sein. Mit der vorliegenden Klage fordert nun die Firma Ed. Wüthrich &

Cie., bzw. deren Rechtsnachfolger Kramer, von der Beklagten Vergütung eines angemessenen Teils der Auslagen und Kosten jenes Prozesses, während die Beklagte diese Regreßforderung grundsätzlich bestreitet. Der Prozeßeintritt des heutigen Klägers in der Berufungsinstanz wird von der Beklagten ohne Grund beanstandet, da seine Stellung als Rechtsnachfolger der Firma Ed. Wüthrich & Cie. durch den von ihm zu den Akten gebrachten Handelsregisterauszug in aller Form nachgewiesen ist. Der Kläger leitet seine Regreßforderung in erster Linie 3. aus Art. 60 OR ab, soweit dieser vorschreibt, daß mehrere, die einen widerrechtlichen Schaden gemeinsam verschuldet haben, solidarisch für dessen Ersatz haften (Abs. 1), und es dabei dem richterlichen Ermessen anheimstellt, zu bestimmen, „ob und in welchem „Umfange demjenigen, welcher bezahlt hat, ein Regreß gegen die „Mitschuldigen zustehe“ (Abs. 2). Er macht zur Begründung der Regreßpflicht der Beklagten nach Maßgabe dieser Vorschrift heute noch geltend, neben dem im Urteil des bernischen Appellations- und Kassationshofes vom 7. Dezember 1905 festgestellten Verschulden seiner Rechtsvorgängerin treffe auch die Beklagten ein Verschulden am Unfälle Rotschis, weil sie ihre Transformatorenanlage mit der Hochspannungszuleitung insofern mangelhaft installiert habe, als deren Gefährlichkeit entweder die Benutzung eines besonderen Lokals oder, im tatsächlich benutzten Lokal, wenigstens die Erstellung eines vollkommenen Abschlusses gegen den anderweitig verwendeten Lokalraum, durch ein bis an die Decke reichendes Gitter, geboten hätte. Und zwar bezeichnet der Kläger dieses Verschulden der Beklagten als ein gegenüber demjenigen seiner Rechtsvorgängerin „kausal primäres“ und „prävalierendes“, indem er darauf hinweist, daß bei vollkommener Abgeschlossenheit der Transformatorenanlage die Abstellung des Stromes, deren Unterlassung seiner Rechtsvorgängerin, als Verschulden eines ihrer Angehörigen, zur Last gelegt worden sei, zur Verhütung des Unfalls nicht erforderlich gewesen wäre. Bei Beurteilung dieses Klageargumentes handelt es sich nicht, wie der Vertreter der Berufungsbeklagten heute eingewendet hat, um die grundsätzlich dem kantonalen Richter zustehende Prüfung eines tatsächlichen Kausalzusammenhangs als solchen, sondern vielmehr um die Würdigung bestimmter Momente einer gegebenen Kausalreihe in ihrem rechtlichen Verhältnis zu einander, nämlich um die Frage der Zurechnung des angeblichen Mangels der Transformatorenanlage der Beklagten zur Schuld an dem eingetretenen Unfall, im Sinne des Art. 60 Abs. 1 OR, d. h. um eine Rechtsfrage, welche der freien Nachprüfung des Bundesgerichts untersteht. Nun hat die Vorinstanz auf Grund der von ihr eingeholten Expertise festgestellt, daß eine Transformatorenanlage gegebener Art nicht notwendigerweise in einem besonderen Raume, einem eigenen Lokal oder Häuschen, untergebracht werden muß, daß aber der Raum, in welchem sie sich befindet, nur geschultem, mit den Gefahren des elektrischen Stromes vertrautem Personal zugänglich sein darf. Diese Feststellung entspricht nicht nur dem Befunde des Experten, sondern auch den vom Bundesrat erlassenen Vorschriften über elektrische Anlagen. Denn Art. 36 der älteren allgemeinen Vorschriften, vom Juli 1899, bezeichnet in litt. b als zulässige Spannungen für Starkstrominstallationen in Fabriken: „Für Einrichtungen die auch „ungeschultem Personal zugänglich sind: 250 Volt beim Zweileitersystem, zweimal 250 Volt beim Dreileitersystem; für Einrichtungen, bei deren Erstellung besondere Schutzmaßregeln angewendet werden und die nur geschultem Personal zugänglich sind, „auch höhere Spannungen“. Es war also auch danach die Installation einer Transformatorenanlage mit einer Stromspannung von 8000 Volt beim Eintritt, und 500 Volt beim Austritt, wie sie hier in Frage steht, in einem Fabrikraum zwar zulässig, jedoch nur unter der Bedingung der Fernhaltung ungeschulten Personals (nebst der

Anwendung besonderer Schutzmaßregeln). Und Art. 13 der neuen speziellen Vorschriften für die Starkstromanlagen vom 14. Februar 1908, durch welche jene allgemeinen Vorschriften bezüglich solcher Anlagen seit dem 1. März 1908 — allerdings mit nur beschränkter Rückwirkung auf bereits bestehende Einrichtungen ersetzt worden sind, bestimmt: „Hochspannungseinrichtungen“ (bei denen, gemäß der Definition des Art. 4, die höchste Betriebsspannung 1000 Volt Gleichstrom oder 1000 effektive Volt Wechselstrom überschreitet) „müssen für Unbefugte unzugänglich oder ohne „besondere Hilfsmittel nicht erreichbar, für das Bedienungspersonal „dagegen jederzeit zugänglich bzw. mit entsprechenden besonderen „Hilfsmitteln erreichbar sein. Unter Spannung stehende Teile, „welche während des Betriebs zeitweise bedient oder revidiert werden „müssen, sollen daher in besondere, nur dem geschulten und hiezu „befugten Personal zugängliche Räume oder Gehege abgeschlossen „..... sein Auch hier wird nicht die vollständige Abgeschlossenheit der hochgespannten Strom führenden Anlagen vorgeschrieben, sondern nur verlangt, daß solche Anlagen für „Unbefugte“ bzw. für ungeschultes Personal nicht zugänglich oder doch ohne besondere Hilfsmittel nicht erreichbar sein dürfen. Nach diesen Anforderungen kann aber von einem Verschulden der Beklagten wegen mangelhafter Installation ihrer Transformatorenanlage nicht gesprochen werden. Die Verhinderung des Zutritts von ungeschultem Personal zu dieser Anlage lag naturgemäß dem Kläger bzw. seiner Rechtsvorgängerin ob; deun sie hatte die Verfügung über das zu ihrer Fabrik gehörige, durch den Transformator nebst den zugehörigen Einrichtungen der Beklagten nur teilweise beanspruchte Lokal. Aufgabe der Beklagten war es lediglich, ihre Anlage in dem fremden Fabriklokale so zu erstellen, insbesondere abzuschließen, daß sie während des Betriebes für geschultes, an das Arbeiten in der Nähe hochgespannter elektrischer Ströme gewöhntes Personal keine besondere Gefahr bot. Hiezu genügte aber unbestrittenermaßen das vorhandene Abschlußgitter; denn auch der Kläger beanstandet dasselbe in dieser Hinsicht nicht, sondern geht bei der einzigen Bemänglung seiner Höhe (weil es nicht bis an die Decke reichte) von der unrichtigen Auffassung aus, daß die Beklagte zur Erstellung eines vollständigen, bis zur Decke reichenden Abschlusses verpflichtet gewesen wäre. Er übersieht dabei, daß sich die Beklagte darauf verlassen durfte, daß die Fabrikleitung die ihr nach dem Gesagten auffallende Schutzmaßregel der Nichtzulassung ungeschulten Personals in das Lokal der Transformatorenanlage durchführen werde. Übrigens ist der in Frage stehende Unfall nach den unbestrittenen Feststellungen über seinen Hergang nicht schon durch die Zulassung des elektrisch nicht geschulten Arbeiters Rotschi in das Transformatorenlokal überhaupt, sondern erst dadurch herbeigeführt worden, daß Rotschi seine Arbeit auf einem unmittelbar außerhalb des Drahtgitters aufgestellten, 1,9 m hohen Gerüst verrichtete, da sein Kontakt mit der Starkstromleitung hinter dem Gitter, an der tatsächlichen Berührungsstelle, ohne dieses „besondere Hilfsmittel“ jedenfalls unabsichtlich, nicht möglich gewesen wäre. Daß aber die Beklagte bei der Erstellung ihrer Anlage nicht mit dieser außergewöhnlichen Situation zu rechnen brauchte, steht außer allem Zweifel. Es war vielmehr Pflicht der Fabrikleitung, bei Schaffung einer solchen Situation von sich aus auch die ihr entsprechenden besonderen Schutzvorkehrungen zu treffen, d. h. gegebenenfalls, nach dem maßgebenden Expertenbefunde, den Strom der Transformatorenanlage während der Arbeit Rotschis abstellen zu lassen. Folglich ist, mit dem kantonalen Richter, ein Verschulden an dem streitigen Unfall, was die Parteien des vorliegenden Prozesses betrifft jedenfalls nur dem Kläger beizumessen. Dessen Regreßanspruch aus Art. 60 OR kann daher schon wegen mangelnden Nachweises der Voraussetzung des gemeinsamen Verschuldens

nicht gut \rightarrow geheissen werden. 4. — Im weitem begründet der Kläger seine Regreßforderung auch noch mit dem Hinweisse darauf, daß die Beklagte zufolge seiner Entschädigungsleistung an die Witwe Rotschi von der ihr dieser letzteren gegenüber nach EIG obliegenden Haftpflicht befreit worden sei. Diese Argumentation setzt voraus, einmal, daß jene Haftpflicht der Beklagten wirklich bestehe, daß also die Witwe Rotschi statt des Klägers bezw. seiner Rechtsvorgängerin auch die Beklagte für

die ihr zuerkannte Entschädigung mit Erfolg hätte belangen können, und ferner, daß bei solcher Klagenkonkurrenz dem Kläger als tat \rightarrow sächlich belangtem Schuldner ein Anspruch auf teilweisen Ersatz des bezahlten Betrages gegenüber der Beklagten als Mitschuldnerin zustehe. Nun bedarf aber dieser letztere Punkt gar keiner Erörterung, da mit der Vorinstanz anzunehmen ist, daß schon die Voraus \rightarrow setzung der Haftung der Beklagten für den dem Ehemann Rotschi zugestoßenen Unfall nicht zutrifft. Nach Art. 27 EIG hätte näm \rightarrow lich die Beklagte ihre Haftung als Betriebsinhaberin der verhäng \rightarrow nisvollen Starkstromleitung u. a. durch den Nachweis abwenden können, daß der Unfall Rotschis „durch Verschulden oder Versehen Dritter“ verursacht worden sei. Und dieser Nachweis muß nach der heute nicht mehr streitigen Feststellung der Vorinstanz, daß der Rechtsvorgängerin des Klägers wegen der Unterlassung ihres Angestellten, den Starkstrom während der Ausführung der von ihm angeordneten Arbeit des Verunglückten abstellen zu lassen, ein Verschulden an dem Unfälle beizumessen sei, als erbracht gelten. Der Kläger wendet in dieser Hinsicht mit Unrecht ein, daß er bezw. seine Rechtsvorgängerin gegenüber der Beklagten nicht als Dritter“ im Sinne des Art. 27 EIG anzusehen sei, daß vielmehr ein Fall des Art. 28 litt. b EIG vorliege. Danach haften bei elektrischen Anlagen, die aus mehreren Teilen mit verschiedenen Betriebsinhabern bestehen, wenn ein Haftpflichtschaden in dem einen Teile zugefügt, jedoch in einem andern verursacht wird, die In \rightarrow haber des einen und des andern Teils solidarisch, mit Rückgriffs \rightarrow recht des Inhabers des Anlageteils, welcher den Schaden zugefügt hat, auf den Inhaber desjenigen, welcher ihn verursacht hat. Allein der in Frage stehende Schaden ist nach dem gegebenen Tatbestande in dem einen Anlageteil der Beklagten, in ihrer Transforma \rightarrow torenanlage, zugefügt und verursacht worden, weshalb nach Art. 28 litt. a EIG nur die Beklagte aus dem speziellen Haftpflichtrecht hätte verantwortlich gemacht werden können, wie denn auch tat \rightarrow sächlich die Haftung des Klägers bezw. seiner Rechtsvorgängerin nicht aus diesem Titel, sondern aus dem allgemeinen Rechtsgrunde der Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen nach Maßgabe der Art. 50 ff. OR abgeleitet worden ist. Wenn der Kläger so \rightarrow dann noch geltend macht, die Haftung der Beklagten nach dem EIG hätte auch dann bestanden, wenn der Unfall zwar auch durch ein Verschulden Dritter, aber doch in Konkurrenz mit der beson \rightarrow dern Gefahr der elektrischen Unternehmung, verursacht worden sein sollte, wie das Bundesgericht i. S. Rubin gegen Schaffhausen (AS 33 II S. 500) eine solche Haftung aus der analogen Be \rightarrow stimmung des EHG abgeleitet habe, so ist darauf hinzuweisen, daß, auch wenn man die in jenem Urteil aufgestellten Regeln auf dem Gebiete der Haftpflicht der elektrischen Unternehmungen anwenden wollte, doch nach dem Verhältnis, in welchem vorliegend die beiden Ursachen zu einander stehen, eine Teilung der Verant \rightarrow wortlichkeit nicht vorgenommen werden könnte. Demnach erweist sich auch dieser weitere Rechtsstandpunkt des Klägers als unzu \rightarrow treffend; erkannt: Die Berufung des Klägers wird abgewiesen und damit das Urteil des bernischen Appellations- und Kassationshofes vom 13. November 1908 in allen Teilen bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.